

## §1 Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft trägt den Namen Unsere Kurve  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft „Unsere Kurve“ ist ein vereinsübergreifender Zusammenschluss der organisierten Fußballfans in Deutschland.

Die Ziele der Interessengemeinschaft werden insbesondere verwirklicht durch:

- Engagement für den Erhalt der „50+1“-Regel
- die Stärkung selbstorganisierter Faninitiativen
- Engagement für sozialverträgliche Eintrittspreise
- die Funktion einer Schnittstelle zwischen relevanten Funktionsgruppen im Fußball und regelmäßigen Dialogen mit DFB, DFL, UEFA und Politik
- Beteiligung an internen und externen Entscheidungsprozessen
- Hilfestellung zum Aufbau weiterer Faninitiativen

## §3 Mitgliedschaft

Mitglied der Interessengemeinschaft können werden:

- Faninitiativen (z.B. Supporters Clubs)
- Fanabteilungen
- Fanprojekte, die in die vereinspolitische Fanarbeit integriert sind und nicht in sozialpädagogischer Trägerschaft sind
- Dachverbände (z.B. von Fanclubs)

aller Vereine der deutschen Fußballligen.

Die Mitgliedschaft kann ganzjährig bei der IG Unsere Kurve beantragt werden und wird durch die Bundesversammlung beschlossen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss begründet werden. Es ist möglich erneute Anträge auf Mitgliedschaft zu stellen.

Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung beendet. Etwaige anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als einen Monat im Verzug, so ruht die Mitgliedschaft.

## §4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung beschrieben.

## §5 Organe des Vereins

Organe der Interessengemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Sprecherrat.

## §6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Sie soll jeweils im zweiten Quartal des Jahres anberaumt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es wesentliche Interessen der IG Unsere Kurve erfordern oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Sprecherrat unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist durch rechtzeitige Absendung einer Email gewahrt.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Sprecherrats,
- die Bestellung zweier Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Sprecherrats,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Interessengemeinschaft, hierzu ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter, der vom Sprecherrat benannt wird, und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§7 Der Sprecherrat**

Der Sprecherrat besteht aus 3 gleichberechtigten Vertretern der Mitglieder, 1 Kassenwart und 1 Ersatzmitglied. Für Beschlüsse sind die drei Sprecherratsmitglieder stimmberechtigt, bei Abwesenheit eines Mitglied des Sprecherrats rückt das Ersatzmitglied und dann der Kassenwart nach. Der Sprecherrat entscheidet intern über seine Arbeitsaufteilung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder des Sprecherrats gemeinschaftlich vertreten. Bankgeschäfte bis zur Höhe von Euro 5.000 dürfen von jedem Mitglied des Sprecherrats einzeln und dem Kassenwart alleine ausgeübt werden. Diesen Betrag übersteigende Bankverfügungen sind nur mit mindestens zwei Mitgliedern des Sprecherrats gemeinsam gestattet. Der Sprecherrat, der Kassenwart und das Ersatzmitglied werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Sprecherrats vor Ablauf der Amtszeit, rückt umgehend das Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach. Beim Ausscheiden des Ersatzmitglieds beruft der Sprecherrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine andere Person in das vakant gewordene Amt. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Sprecherrats bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Sprecherrat obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Interessengemeinschaft. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sitzungen des Sprecherrats finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Sitzungen können auch als Telefonkonferenz stattfinden.

Der Sprecherrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Sprecherrat unterschrieben.

### **§8 Auflösung der Interessengemeinschaft und Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Interessengemeinschaft fällt das Vermögen der Interessengemeinschaft an den Fanrechtefonds.